

# Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am Tag der Abstimmung **Sonntag, 16.05.2021**

1. Am Tag der Abstimmung **Sonntag, 16.05.2021** findet ein

**Bürgerentscheid**  **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:  
**Windkraft im Ebersberger Forst**

"Sie sind dafür, dass der Landkreis Ebersberg zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um darauf hinzuwirken, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errichtet werden?"

Die Abstimmung dauert von Beginn der Abstimmungszeit \_\_\_\_\_ Uhr bis Ende der Abstimmungszeit **18:00** Uhr .

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1 Die Gemeinde/Stadt ist in Zahl \_\_\_\_\_ 1 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 21. Tag vor dem Abstimmungstag **25.04.2021** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

2.2 Die Gemeinde/Stadt ist in Zahl \_\_\_\_\_ 0 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

3. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4.  Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.  
 Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

	20. Tag vor dem Abstimmungstag		16. Tag vor dem Abstimmungstag
in der Zeit vom	26.04.2021	bis zum	30.04.2021
von Montag bis Freitag		in der Zeit von	Uhr bis _____ Uhr
am _____		in der Zeit von	Uhr bis _____ Uhr
am _____		in der Zeit von	Uhr bis _____ Uhr
am _____		in der Zeit von	Uhr bis _____ Uhr
am _____		in der Zeit von	Uhr bis _____ Uhr
am _____		in der Zeit von	Uhr bis _____ Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.  
in/im Rathaus Zorneding, Schulstr. 13, 85604 Zorneding nach vorheriger Terminvereinbarung

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegistereine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.  
Der Stimmzettel liegt der Abstimmungsbenachrichtigung bei und ist von den Abstimmenden am Tag der Abstimmung mitzubringen. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.  
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben  
a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.  
b) durch Briefabstimmung.

In der Gemeinde findet ein angeordneter Bürgerentscheid statt.

**Angeordnete Bürgerentscheide:**

Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) liegen der Abstimmungsbenachrichtigung bei. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.

7. **Entfällt bei angeordneten Bürgerentscheiden.**  
8. **Entfällt bei angeordneten Bürgerentscheiden.**  
9. **Entfällt bei angeordneten Bürgerentscheiden.**  
10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich  
– den Stimmzettel,  
– einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,  
– einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,  
– ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der

Ende der Abstimmungszeit

Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.  
Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

**Grundschule Zorneding**  
Schulstr. 11  
85604 Zorneding

**Auszählräume**  
Erdgeschoss: 0021, 0022, 0023, 0024  
1. Obergeschoss 0025

zusammen.

**15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat  eine Stimme.  für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.  
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum  
13.04.2021

Riedmann  Unterschrift

**Anlage: Stimmzettel**

Angeschlagen am: 14.04.2021 abgenommen am: 17.05.2021  
(Amtsblatt, Zeitung)  
Veröffentlicht am: 14.04.2021 im/in der Homepage Gemeinde Zorneding

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!